

Bern, Zürich, November 2011

**Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
(suissetec)**

Der Präsident

Der Direktor

Peter Schilliger

Hans-Peter Kaufmann

Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident

Der Co-Präsident

Der Branchenverantwortliche

Renzo Ambrosetti

Andreas Rieger

Aldo Ferrari

Gewerkschaft SYNA

Der Präsident

Der Branchenleiter

Kurt Regotz

Nicola Tamburrino

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2010

Vereinbarung per 1. Januar 2012

In Anwendung der GAV-Bestimmungen legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2012 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstag und Sonntag) auf 2088 Stunden fest.

2. Art. 29 Ferien

Die Dauer der Ferien beträgt:

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr 27 Tage Ferien
- vom 20. bis 35. Altersjahr 24 Tage Ferien
- vom 36. bis 49. Altersjahr 25 Tage Ferien
- vom 50. bis 54. Altersjahr 27 Tage Ferien
- vom 55. bis 60. Altersjahr 28 Tage Ferien
- vom 61. bis 65. Altersjahr 30 Tage Ferien

3. Art. 39 Mindestlöhne

Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 37.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

Monteur 1

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
- im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.–	22.50
- im 2. Jahr nach Lehrabschluss	4'050.–	23.37
- im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'200.–	24.24
- im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.–	25.39
- im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'600.–	26.54
- im 6. Jahr nach Lehrabschluss	4'800.–	27.70

Monteur 2a)

Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche, sowie Arbeitnehmende mit handwerklich / gewerblichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
- im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'600.–	20.77
- im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'750.–	21.64
- im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.–	22.50
- im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.–	23.65

Monteur 2b)

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
- im 1. Jahr der Anstellung	3'500.–	20.20
- im 2. Jahr der Anstellung	3'600.–	20.77
- im 3. Jahr der Anstellung	3'700.–	21.35
- im 4. Jahr der Anstellung	3'850.–	22.22

4. Art. 41 Lohnanpassung

Lohnanpassung per 1.1.2012

Gestützt auf Art. 41 GAV ist die Lohnsumme für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden um 1,7% anzuheben. Jeder GAV-unterstellte Arbeitnehmende erhält einen generellen Anteil an der Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat. Der verbleibende Rest wird individuell und leistungsbezogen verteilt. Nicht unter diese Regelung fallen alle Arbeitsverträge, die ab 01.07.2011 abgeschlossen worden sind. Ausserdem können bereits ab 01.07.2011 zugestandene Lohnerhöhungen an diese Lohnanpassung angerechnet werden.

5. Art. 44 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Unter Beachtung der Art. 44.1 und 2 GAV besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit, wenn der externe Arbeitsort

- ausserhalb einem Radius von 10 Km, oder
- einem Rayon mit einem Radius von ca. 10 Km

vom Firmendomizil / Anstellungsort entfernt ist.

Unter Beachtung von Art. 44.3 GAV beträgt die Mittagszulage Fr. 15.-/Tag.

6. Art. 45 Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges

Unter Beachtung von Art. 45.2 GAV beträgt die Entschädigung des Privat-PW Fr. 0.60/Km